



**Als Postulat überwiesene Motion von Beni Riedi und Thomas Aeschi
betreffend Strafvollzug im Kanton Zug
(Vorlage Nr. 2070.1 - 13852)**

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 12. Juni 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsräte Beni Riedi, Baar, und Thomas Aeschi, Baar, sowie sechs Mitunterzeichner haben am 12. August 2011 folgende Motion eingereicht:

1. Es seien ab sofort – bis zum Vorliegen des unter Ziff. 2 geforderten Berichts – keine Ausgänge und Urlaube im geschlossenen Vollzug (insb. bei verwahrten Tätern) zu gewähren.
2. Es sei ein Bericht vorzulegen, der die Zuständigkeiten bei der Gewährung von Ausgang und Urlaub darlegt. Dieser Bericht habe zudem aufzuzeigen, wie viele verwahrte und lebenslänglich verwahrte Straftäter (die sich im vorausgehenden Strafvollzug befinden und keine Urlaube oder andere Vollzugsöffnungen erhalten) derzeit zu verzeichnen sind und wie viele verwahrte Täter nach Art. 64a Abs. 1 StGB bedingt entlassen und wie viele davon rückfällig wurden.
3. Gibt es auch Ausflüge aus sog. „humanitären Gründen“ im Kanton Zug? Falls dem so ist, sind diese ersatzlos zu streichen.

Zur Begründung wird festgehalten, dass beim Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen gemäss Art. 84 Abs. 6 StGB¹ dem Gefangenen „zur Pflege der Beziehungen zur Aussenwelt, zur Vorbereitung seiner Entlassung oder aus besonderen Gründen in angemessenem Umfang Urlaub“ gewährt werden könne. Leider komme es immer wieder vor, dass bei solchen Ausgängen und Urlauben Täter die Flucht ergreifen. Insbesondere bei verwahrten Tätern könnten die Folgen sehr tragisch sein, wie der Fall von Jean-Louis B. zeige. Da in diesem Fall die unklaren Zuständigkeiten zwischen den Kantonen Bern und Neuenburg die Flucht von Jean-Louis B. begünstigt hätten, bitten die Postulanten den Regierungsrat darum, in seinem Bericht auch die Zuständigkeiten im Kanton Zug bei der Gewährung von Ausgang und Urlaub, z.B. zwischen den Kantonen Basel und Zug, zu erläutern.

Der Kantonsrat hat die Motion am 25. August 2011 als Postulat dem Regierungsrat zu Beantwortung und Antragstellung überwiesen. Der Regierungsrat nimmt wie folgt Stellung:

¹ Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0).

1.	In Kürze	2
2.	Ausgangslage	2
3.	Reaktionen auf den Fall Jean-Louis B.	3
3.1	Merkblatt der KKJPD	3
3.2	Aktuelle parlamentarische Vorstösse auf Bundesebene	3
4.	Bericht zu den Zuständigkeiten bei der Gewährung von Ausgang und Urlaub im geschlossenen Vollzug	4
4.1	Vorgaben des Bundesrechts betreffend Ausgang und Urlaub	4
4.2	Arten von Ausgang und Urlaub	4
4.3	Zuständigkeiten zur Gewährung von Ausgängen und Urlauben	5
4.4	Sicherheitsschranken bei gemeingefährlichen Straftäterinnen und Straftätern	6
4.5	Anzahl Verwahrte im Strafvollzug des Kantons Zug	6
4.6	Situation bei den Strafanstalten im Kanton Zug	6
4.7	Fiktives Beispiel zur Konkretisierung	7
5.	Beurteilung des Postulats	7
6.	Antrag	8

1. In Kürze

Anspruch auf Ausgang und Urlaub

Von Bundesrecht wegen haben eingewiesene Personen unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ausgang und Urlaub. Bei Ausgängen und Urlauben im geschlossenen Strafvollzug handelt es sich um sogenannte Vollzugsöffnungen. Vollzugsöffnungen dienen insbesondere dazu, eine inhaftierte Person auf die Zeit nach der Verbüßung der Strafe vorzubereiten. Eine generelle Einschränkung des gerichtlich durchsetzbaren Anspruchs auf Ausgang und Urlaub bräuchte eine Änderung des Bundesrechts.

Zuständigkeit der Vollzugsbehörden und Vereinheitlichung der Richtlinien

Zuständig für die Gewährung von Vollzugsöffnungen, und somit auch von Ausgang und Urlaub, sind die Vollzugsbehörden. Die jeweiligen Strafvollzugskonkordate haben sodann ausführliche Richtlinien zum Ausgangs- und Urlaubswesen erlassen. Aufgrund der Flucht von Jean-Louis B. wurde durch die KKJPD eine Vereinheitlichung dieser Regelungen vorgenommen.

2. Ausgangslage

Wenn eine verwahrte Person während eines Urlaubs flüchtet oder eine Straftat begeht, stellt sich jeweils die Frage nach dem Umgang mit gefährlichen Straftäterinnen und Straftätern. Hauptauslöser der Diskussion war die Tat des zu einer lebenslangen Zuchthausstrafe verurteilten Erich Hauert, welcher im Jahre 1993 während eines Urlaubs am Zollikerberg die Pfadiführerin Pasquale Brumann ermordete. Als Reaktion darauf wurde unter anderem die sog. Verwahrungsinitiative lanciert, welche im Jahre 2004 angenommen wurde und bei nicht therapierbaren, extrem gefährlichen Sexual- und Gewaltstraftätern eine lebenslange Verwahrung vorsieht.

Das vorliegende Postulat verweist auf den Fall Jean-Louis B., welcher ebenfalls zu einem grossen Medienecho geführt hat. Jean-Louis B. wurde seinerzeit im Kanton Bern wegen Mordes und Vergewaltigung verurteilt. Die Einweisungsbehörde des Amts für Freiheitsentzug und

Betreuung, Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug, des Kantons Bern verlegte Jean-Louis B. im Jahre 2009 zum Massnahmenvollzug (Verwahrung) in die neuenburgische Strafanstalt Bellevue in Gorgier. Am 27. Juni 2011 ist Jean-Louis B. während eines begleiteten Ausgangs geflüchtet. Er stellte sich nach fünf Tagen der Polizei und ist nun in der bernischen Strafanstalt Thorberg inhaftiert. Die Berner Behörden stellten sich sodann auf den Standpunkt, dass sie für den Vollzug zuständig gewesen seien und keine Bewilligung für begleitete Ausgänge oder andere Vollzugserleichterungen erteilt hätten. Die Behörden des Kantons Neuenburg machten geltend, dass die Berner Behörden im Vorfeld des begleiteten Ausgangs avisiert worden seien und nicht reagiert hätten. Der vom Kanton Neuenburg mit der Durchführung einer Administrativuntersuchung beauftragte ehemalige Bundesrichter Claude Rouiller stellte in seinem Bericht fest, dass es zu Fehlern auf den Ebenen der Information, der Organisation und der Zusammenarbeit zwischen den Behörden gekommen sei.

Im Frühjahr 2012 bewegte sodann der Fall des Serienvergewaltigers Markus Wenger die Öffentlichkeit. Der Serienvergewaltiger ist am 16. Februar 2012 von der Kantonspolizei Basel-Stadt wegen Verdachts auf ein Sexualdelikt festgenommen worden. Das Obergericht des Kantons Luzern verurteilte Markus Wenger ursprünglich zu sieben Jahren Zuchthaus, was später in eine Verwahrung umgewandelt wurde. Obwohl der Vollzugs- und Bewährungsdienst des Kantons Luzern die Gewährung von Vollzugslockerungen ablehnte und sich auch die Fachkommission des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz wegen Gemeingefährlichkeit des Gefangenen gegen eine Öffnung des Vollzugs ausgesprochen hatte, bewilligte das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern auf Beschwerde von Markus Wenger hin schrittweise Vollzugslockerungen. Bei seiner Festnahme befand er sich sodann im offenen Vollzug.

3. Reaktionen auf den Fall Jean-Louis B.

3.1 Merkblatt der KKJPD

Wie der Fall Jean-Louis B. zeigte, war es bisher bei der Beteiligung von Strafvollzugsbehörden und Strafvollzugseinrichtungen aus unterschiedlichen Konkordaten möglich, dass unterschiedliche Auslegungen in der Vollzugspraxis vorgenommen wurden. Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen- und -direktoren (KKJPD) hat den Handlungsbedarf erkannt und – unter Berücksichtigung des Berichts von Claude Rouiller – zur Aufhebung der Praxisunterschiede auf eine Vereinheitlichung der Ausgangs- und Urlaubsregeln der drei Strafvollzugskonkordate hingewirkt. An der diesjährigen Frühjahrsversammlung vom 29. März 2012 hat die KKJPD ein Merkblatt zu den Vollzugsöffnungen im Straf- und Massnahmenvollzug genehmigt. Das entsprechende Merkblatt enthält Definitionen, insbesondere auch des Begriffs "Vollzugsöffnungen", es zeigt die Zuständigkeiten betreffend Bewilligung von Vollzugsöffnungen auf, es regelt die Zusammenarbeit und den Informationsfluss unter den am Vollzug einer strafrechtlichen Sanktion Beteiligten und führt aus, welche Besonderheiten bei als gefährlich beurteilten Personen zu beachten sind.

3.2 Aktuelle parlamentarische Vorstösse auf Bundesebene

Als Reaktion auf den Fall Jean-Louis B. reichte Natalie Rickli, SVP Kanton Zürich, im Nationalrat am 12. September 2011 eine Motion ein, wonach nicht nur für lebenslang verwahrte Personen, sondern für alle verwahrten Personen Hafturlaube und "Ausgänge" ausgeschlossen sein sollen. Der Bundesrat beantragte die Ablehnung der Motion unter Verweis auf die Notwendigkeit der regelmässigen Überprüfung der Verwahrung sowie die grundsätzlich hohen Sicherheitsstrafen (Gutachten einer unabhängigen sachverständigen Person und Anhörung der

Fachkommission), die das Gesetz für Vollzugsöffnungen bei "normal" verwahrten Personen vorsieht. Die Motion wurde vom Parlament noch nicht behandelt.

Aufgrund des Falls von Markus Wenger fragte Natalie Rickli den Bundesrat an, ob er nun seine Meinung betreffend Verschärfung der Verwahrungspraxis ändern und ihre Motion vom 12. September 2011 befürworten würde. Bundesrätin Simonetta Sommaruga antwortete in der Fragestunde des Nationalrats vom 5. März 2012, dass der Bundesrat an seiner ablehnende Stellungnahme zur Motion festhalte und dass im Rahmen der Behandlung der Motion im Parlament die Diskussion darüber stattfinden werde, ob die Gesetzgebung geändert werden soll.

4. Bericht zu den Zuständigkeiten bei der Gewährung von Ausgang und Urlaub im geschlossenen Vollzug

4.1 Vorgaben des Bundesrechts betreffend Ausgang und Urlaub

Art. 75 StGB legt die Grundsätze des Strafvollzugs fest. Der Strafvollzug hat das soziale Verhalten der eingewiesenen Person zu fördern; insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben. Er hat den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen, die Betreuung der eingewiesenen Person zu gewährleisten, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen angemessene Rechnung zu tragen (Art. 75 Abs. 1 StGB). Überdies ist zusammen mit der eingewiesenen Person ein Vollzugsplan zu erstellen. Bei einem Strafvollzug enthält der Vollzugsplan namentlich Angaben über die angebotene Betreuung, die Arbeits- sowie die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, die Wiedergutmachung, die Beziehungen zur Aussenwelt und die Vorbereitung der Entlassung (Art. 75 Abs. 3 StGB). Im Massnahmenvollzug wird ebenfalls ein Vollzugsplan erstellt, welcher namentlich Angaben über die Behandlung der psychischen Störung, der Abhängigkeit oder der Entwicklungsstörung der eingewiesenen Person sowie zur Vermeidung von Drittgefährdung enthält (Art. 90 Abs. 2 StGB).

Gemäss Art. 84 Abs. 6 StGB ist der eingewiesenen Person zur Pflege der Beziehungen zur Aussenwelt, zur Vorbereitung ihrer Entlassung oder aus besonderen Gründen in angemessenem Umfang Urlaub zu gewähren, soweit ihr Verhalten im Strafvollzug dem nicht entgegensteht und keine Gefahr besteht, dass sie flieht oder weitere Straftaten begeht. Eingewiesene Personen haben somit im Grundsatz einen Rechtsanspruch auf Urlaub, welcher auch gerichtlich durchsetzbar ist und einzig bei Flucht- oder Wiederholungsgefahr eingeschränkt werden kann.

4.2 Arten von Ausgang und Urlaub

Es wird in der Regel zwischen Sachurlaube, Beziehungsurlaube und Ausgängen unterschieden.

Sachurlaube werden für die Besorgung unaufschiebbarer persönlicher, existenzhaltender und rechtlicher Angelegenheiten, für welche die Anwesenheit der eingewiesenen Person ausserhalb der Vollzugseinrichtung unerlässlich ist, gewährt. Des Weiteren kann Sachurlaub auch für die Vorbereitung der Entlassung (z.B. Vorstellung am Arbeitsplatz oder Suche einer Unterkunft) bewilligt werden.

Beziehungsurlaube dienen der Aufrechterhaltung, der Pflege oder dem Aufbau von Beziehungen zu nahen Angehörigen und weiteren Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung, sofern

diese Beziehungen für die soziale Wiedereingliederung der eingewiesenen Person wertvoll und zweckmässig sind.

Ausgänge können zur Aufrechterhaltung des Bezugs zur Aussenwelt, zur Strukturierung eines langen Vollzugs (sog. Ausgang aus "humanitären Gründen", welcher bei bereits langjährig eingewiesenen Personen dem Anstaltskoller, dem sog. Prisoner-Effekt, vorbeugen und gewährleisten soll, dass diese Personen im Strafvollzug tragbar und führbar bleiben) sowie zu therapeutischen Zwecken (z.B. zur Erfüllung therapeutischer Aufgaben, zur Überprüfung der therapeutischen Arbeit, zur Aufrechterhaltung einer Grundmotivation für die therapeutische Arbeit) bewilligt werden.

4.3 Zuständigkeiten zur Gewährung von Ausgängen und Urlauben

Nach Art. 123 Abs. 2 BV² sind – solange der Bund keine gesetzlichen Vorschriften erlässt – die Kantone für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständig. Jeder Kanton hat dabei die von seinen Gerichten und Behörden gefällten Urteile und Entscheide zu vollziehen, wobei die Kantone gemeinsam für einen einheitlichen Vollzug der strafrechtlichen Sanktionen besorgt sein müssen (Art. 372 StGB). Für diese Vereinheitlichung des Vollzugs haben sich die Kantone in drei Strafvollzugskonkordaten (Strafvollzugskonkordate der Nordwest- und Innerschweiz, der Ostschweiz und der lateinischen Schweiz) zusammengeschlossen. Alle drei Strafvollzugskonkordate haben das Ausgangs- und Urlaubswesen detailliert geregelt. Der Kanton Zug gehört zusammen mit den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Luzern, Bern Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau zum Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz³. Die konkordatlichen Richtlinien zum Urlaubswesen vom 2. November 2007 differenzieren zwischen der Urlaubsgewährung im geschlossenen Vollzug (Richtlinie 09.1), im offenen Vollzug (Richtlinie 09.2) und im Massnahmenvollzug (Richtlinie 09.3).

Ausgang und Urlaub stellen als bewilligte, zeitlich begrenzte Abwesenheiten von der Vollzugseinrichtung sog. Vollzugsöffnungen oder Vollzugslockerungen dar.⁴ Die Zuständigkeit zur Gewährung von Vollzugsöffnungen – und somit auch von Ausgängen und Urlauben – liegt bei der Einweisungsbehörde. Sofern es sich um eine Person im Strafvollzug des Kantons Zug handelt, ist der Vollzugs- und Bewährungsdienst für die Bewilligung von Ausgängen und Urlauben zuständig (vgl. Ziff. I. Bst. a Nr. 61 der Verfügung über die Delegation der Befugnisse der Sicherheitsdirektion im Bereich des strafrechtlichen Justizvollzugs gegenüber Erwachsenen an den Vollzugs- und Bewährungsdienst [VBD] vom 17. Dezember 2010⁵ i.V.m. § 2 Abs. 1 der Verordnung über den strafrechtlichen Justizvollzug gegenüber Erwachsenen vom 7. Dezember 2010⁶).

² Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101).

³ Vgl. Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Konkordats der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz vom 5. Mai 2006 über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 30. November 2006 (Strafvollzugskonkordat; BGS 332.33).

⁴ Nicht als Vollzugsöffnungen gelten einzig die polizeilichen Zuführungen von eingewiesenen Personen (z.B. zu Befragungen, Verhandlungen, Arztterminen) sowie offizielle Gefangenentransporte.

⁵ BGS 153.752.

⁶ BGS 331.2.

4.4 Sicherheitsschranken bei gemeingefährlichen Straftäterinnen und Straftätern

Bei lebenslänglich verwahrten Straftäterinnen und Straftätern sind Urlaube oder andere Vollzugsöffnungen generell unzulässig (Art. 123a Abs. 1 Satz 2 BV, Art. 84 Abs. 6^{bis} und Art. 90 Abs. 4^{ter} StGB). Bei nicht lebenslänglich verwahrten Personen ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass sie irgendwann wieder entlassen werden können. Eine Verwahrung ist eine rein sichernde Massnahme, welche den Schutz Dritter gewährleisten soll und die Individualinteressen und Freiheitsrechte des Betroffenen in den Hintergrund treten lässt. Sie wird erst im Anschluss an die Freiheitsstrafe vollzogen; eine verwahrte Person hat ihre Strafe folglich bereits abgesessen und wird einzig zur Sicherheit anderer Personen nicht in die Freiheit entlassen. Eine solch einschneidende Massnahme ist jedoch nur so lange gerechtfertigt, als vom Täter oder der Täterin die Gefahr ausgeht, dass er oder sie mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere schwerwiegende Straftaten begeht und dass die Gemeingefährlichkeit nicht therapiert werden kann.

Bevor jedoch Vollzugsöffnungen bei verwahrten Personen gewährt werden, sieht das Gesetz besondere Sicherheitsmassnahmen vor (vgl. Art. 75a StGB). Die Vollzugsbehörde muss ein Gutachten einer unabhängigen, sachverständigen Person einholen und an die Fachkommission gelangen, welche die Gemeingefährlichkeit der verwahrten Person zu beurteilen hat. Der Einbezug mehrerer Instanzen dient dazu, dass möglichst eine korrekte Prognose über die Gemeingefährlichkeit der verwahrten Person erstellt wird. Die Gewährung von Ausgang oder Urlaub kann sodann mit Auflagen verbunden werden wie z.B. eine Begleitung. Unter Umständen ist die Einhaltung eines umfassenden Sicherheitsdispositivs zu berücksichtigen. Bei Eingewiesenen, bei denen auch mit solch restriktiven Auflagen der Gemeingefährlichkeit nicht genügend begegnet werden kann, darf kein Ausgang und kein Urlaub bewilligt werden. Wie die Praxis zeigt, werden Vollzugsöffnungen für Verwahrte nur sehr selten gewährt.

4.5 Anzahl Verwahrte im Strafvollzug des Kantons Zug

Die Behörden des Kantons Zug können einzig über Vollzugsöffnungen von verwahrten Personen entscheiden, welche sich im Strafvollzug des Kantons Zug befinden. Wie sich aus nachfolgender Tabelle ergibt, hat der Kanton Zug einzig bei einer Person eine Verwahrung durchzuführen.

Anzahl Verwahrte:	1
Anzahl lebenslänglich Verwahrte:	0
Anzahl bedingt entlassene Verwahrte:	0
Anzahl rückfällige, bedingt entlassene Verwahrte:	0

Gemäss Vollzugs- und Bewährungsdienst des Kantons Zug hat der verwahrte Gefangene in der Vergangenheit weder Ausgang (auch nicht aus "humanitären Gründen") noch Urlaub erhalten und ihm wird in absehbarer Zukunft auch kein Ausgang oder Urlaub bewilligt werden. In diesem Sinne kann Ziffer 3 des Postulats als erfüllt betrachtet werden.

4.6 Situation bei den Strafanstalten im Kanton Zug

In der Strafanstalt Zug befinden sich in der Regel keine verwahrten Straftäterinnen und Straftäter. Falls ausnahmsweise eine verwahrte Person aufgenommen wird, so hält sich die Strafanstalt Zug entsprechend den konkordatlichen Richtlinien an die Anweisungen der einweisenden Vollzugsbehörde.

Auch bei der Interkantonalen Strafanstalt Bostadel handelt es sich um eine Konkordatsinstitution, bei welcher für die Gewährung (oder Nichtgewährung) von Ausgang und Urlaub die konkordatlichen Richtlinien wegleitend sind (so auch Art. 10 Abs. 8 der Hausordnung der Strafanstalt Bostadel). Entsprechend liegt die Zuständigkeit über die Gewährung von Vollzugsöffnungen bei den Vollzugsbehörden des einweisenden Kantons. In der Strafanstalt Bostadel erhalten Eingewiesene nur dann Vollzugslockerungen, wenn die zuständige Vollzugsbehörde – unter Umständen nach Einholung einer Empfehlung der konkordatlichen Fachkommission zur Beurteilung von gemeingefährlichen Straftätern – ihnen Vollzugslockerungen wie z.B. beaufsichtigte Aussenarbeit, begleitete Ausgänge oder Urlaub gewährt.

An dieser Stelle gilt es auf das Neubauprojekt der Strafanstalt Bostadel hinzuweisen (Vorlage Nr. 2109.1-3). Aufgrund des erhöhten Sicherheitsbedürfnisses der Gesellschaft finden sich kaum mehr genügend Gefangene, welche im Rahmen einer Vollzugslockerung in der Aussenarbeit beschäftigt werden können. Deshalb ist aktuell ein Erweiterungsneubau geplant, durch welchen die Aussenarbeitsplätze in der Ablaugerei zusammen mit der Malerei in einem neu zu errichtenden Gebäude innerhalb der erweiterten Sicherheitszone verlegt werden können.

4.7 Fiktives Beispiel zur Konkretisierung

Um die oben gemachten Ausführungen zu konkretisieren, wird anhand eines fiktiven Beispiels der Ablauf von einer Vollzugsöffnung exemplarisch dargestellt. Wie im Postulat gewünscht wird dabei ein Beispiel mit den Kantonen Basel-Stadt und Zug genommen, wobei die Zuständigkeitsfrage grundsätzlich nicht von den Kantonen abhängt, sondern sich zwischen der Einweisungsbehörde und der Vollzugsinstitutionen abspielt und folglich auch innerkantonal gleichermaßen von Bedeutung ist.

Angenommen das Strafgericht des Kantons Basel-Stadt verurteilt einen Gefangenen G. wegen mehrfacher sexueller Nötigung zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren und ordnet eine Verwahrung i.S.v. Art. 64 Abs. 1 StGB an. Die Strafvollzugsbehörde des Kantons Basel-Stadt würde den Verurteilten sodann in die Strafanstalt Bostadel zum geschlossenen Vollzug, ohne Bewilligung von Vollzugslockerungen, einweisen. In der Folge würde zuerst die Freiheitsstrafe von 6 Jahren vollzogen, danach die Verwahrung. Während der Verwahrung hat die Vollzugsbehörde des Kantons Basel-Stadt regelmässig die bedingte Entlassung bzw. die stufenweise Einführung von Vollzugsöffnungen zur Vorbereitung einer bedingten Entlassung zu überprüfen. Dazu würde ein Bericht der Anstaltsleitung eingeholt, eine unabhängige sachverständige Begutachtung durchgeführt, die konkordatliche Fachkommission sowie auch der Täter angehört werden. Die Strafvollzugsbehörde würde daraufhin entscheiden, ob Vollzugslockerungen gewährt werden sollen oder nicht. Es könnte beispielsweise sein, dass die Strafvollzugsbehörde zum Schluss käme, dass dem Gefangenen G. unter genau definierten Auflagen und Bedingungen Vollzugslockerungen in Form von begleiteten Ausgängen zu gewähren seien. Die Strafanstalt Bostadel würde entsprechend orientiert werden und hätte die begleiteten Ausgänge gemäss Vollzugauftrag auszuführen. Der Entscheid und die Verantwortung über die Vollzugsöffnungen lägen jedoch bei der Strafvollzugsbehörde des Kantons Basel-Stadt.

5. Beurteilung des Postulats

Wie dargelegt ist der Kanton Zug einzig für die Gewährung von Vollzugsöffnungen bei den Personen im Strafvollzug des Kantons Zug zuständig. Dabei hat er sich an die Vorgaben des Bundesrechts und des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz zu halten. Auf interkantonomer Ebene wird mit dem Merkblatt der KKJPD auf eine Vereinheitlichung der Ausgangs- und Urlaubsregeln der drei Strafvollzugskonkordate hingewirkt.

Die Forderung nach der vorübergehenden Einstellung von Ausgängen und Urlauben im geschlossenen Vollzug bis zum Vorliegen des Berichts ist nicht umsetzbar, da hiermit bereits der Bericht vorgelegt wird. Überdies wäre selbst bei verwahrten Personen ein generelles Verbot von Ausgängen und Urlauben bundesrechtswidrig. Eine Verschärfung der Vollzugspraxis bei verwahrten Personen hätte über eine Revision des StGB zu erfolgen. Eine entsprechende Motion ist derzeit hängig (vgl. Ziff. 3.2).

Bezüglich Ziffer 3 des Postulats kann das Anliegen als teilerheblich erklärt und gleichzeitig als erfüllt betrachtet werden, denn es werden vom Vollzugs- und Bewährungsdienst beim einzigen Gefangenen, bei dem er eine Verwahrung durchzuführen hat, keine Ausgänge aus "humanitären Gründen" gewährt.

6. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Die als Postulat überwiesene Motion von Beni Riedi und Thomas Aeschi sowie sechs Mitunterzeichnern vom 12. August 2011 betreffend Strafvollzug im Kanton Zug (Vorlage Nr. 2070.1 - 13852) sei in Bezug auf Ziffer 1 und 2 als nicht erheblich und in Bezug auf Ziffer 3 als teilerheblich zu erklären und gleichzeitig als erledigt abzuschreiben.

Zug, 12. Juni 2012

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Matthias Michel

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

300/mb